TOP. 1.) Beratung und Beschlußfassung bezüglich Genehmigung einer Verordnung, mit der die Änderung des öffentlichen Wegenetzes im Flurbereinigungsgebiet Stieredt genehmigt wird.

Bürgermeister Wieser Otto erklärt, daß die Flurbereinigung im Gebiet Stieredt abgeschlossen ist. Da das öffentliche Wegenetz geringfügige Änderungen erfährt, ist die Beschlußfassung einer Verordnung durch den Gemeinderat erforderlich. Anhand eines Lageplanes wird vom Bürgermeister genau erklärt, wie das öffentliche Wegenetz in der Ortschaft Stieredt in Zukunft verlaufen soll. Die vorliegende Verordnung über die Änderung des öffentlichen Wegenetzes im Flurbereinigungsgebiet Stieredt wird vom Bürgermeister vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 31. Mai 199o betreffend die Änderung des öffentlichen Wegenetzes im Flurbereingiungsgebiet Stieredt. Auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Zl. 5, § 9 Abs. 3 und 4 und § 45 des OÖ. LStVG. 1975, LGBl. Nr. 22/1975 wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Wegenetzplan der Agrarbezirksbehörde Linz für das Flurbereinigungsgebiet Stieredt im Maßstab 1:1ooo zugrunde.

§ 2

Das in diesem Wegenetzplan (§1) unter Nummer 2o aus Gst.Nr. 35o, KG. Riedau rot dargestellte Wegteilstück wird als öffentliche Verkehrsfläche neu angelegt bzw. ausgebaut und als Ortschaftsweg erklärt.

§ 3

Die im Plan (§1) unter Nummer 818, Teilfl. 21 aus 815/1 grün dargestellten Wege bzw. Wegteilstücke werden als Ortschaftswege bzw. Gemeindestraßen aufgelassen und die Grundfläche entsprechend dem Flurbereinigungsplan der Agrarbezirksbehörde Linz für das Flurbereinigungsgebiet Stieredt in das Eigentum der am Flurbereinigungsübereinkommen beteiligten Josefa Geisberger (EZ.114) und Josef und Maria Jebinger (EZ.112) übertragen.

§ 4

Die Notwendigkeit der Maßnahmen gemäß §§ 2 und 3 ergibt sich aus dem Zusammenlegungsverfahren (Flurbereinigungsverfahren).

§ 5

Der Wegenetzplan gemäß § 1 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Sinne des § 94 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1979 innerhalb der Kundmachungsfrist beim Marktgemeindeamt Riedau während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 6

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 2 der OÖ. GemO 1979 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Über die Aufrechterhaltung des öffentlichen Wegenetzes wird noch eingehend beraten. Es soll vorgesehen werden, daß, wie bereits mit dem Grundbesitzer Geisberger vereinbahrt, das öffentliche Gehrecht und Fahrtrecht für Fahrräder aufrecht erhalten wird. Der Bürgermeister gibt dies bekannt und er erklärt, daß die Betreuung durch die Gemeinde nicht notwendig ist, da es sich hier nur um einen Wiesenweg handelt.

GV. Murauer erklärt, daß die Aufrechterhaltung dieses Wegegrundstückes sehr wichtig ist, nur die Weiterführung ist bisher nicht möglich. Diesbezüglich müßte mit dem Grundbesitzer noch eine Absprache erfolgen.
Auch GR. Weilhartner befürwortet die Aufrechterhaltung des Öffentlichkeitsrechtes für diesen Weg.

Es wird abschließend vom GR. Jebinger der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung zu genehmigen.

Beschluß: Bei der Abstimmung wird das Ergebnis einer einstimmigen Annahme erzielt.

TOP. 2.) Behandlung eines Pachtvertrages für die Bauschuttdeponie in Stieredt.

Für die Bauschuttdeponie in Stieredt ist es erforderlich, erklärt der Bürgermeister, daß mit dem Grundbesitzer Jebinger ein Pachtvertrag abgeschlossen wird. In diesem Vertrag, welcher vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, ist festgehalten, daß die Vorschriften der Bezirkshauptmannschaft Schärding einzuhalten sind. Es ist erforderlich, daß Öffnungszeiten festgelegt werden,um die Ablagerung von Bauschutt und Gartenabfällen genau kontrollieren zu können. Ausnahmen sollten nur bei größeren Abbruchsarbeiten genehmigt werden.
Bürgermeister Wieser ist weiters der Meinung, daß bei größeren Mengen Bauschutt Kosten verrechnet werden. Er könnte sich vorstellen, daß pro Tonne S 5o,- eingehoben werden.

GR. Dick erklärt, daß der Platz für eine Bauschuttdeponie günstig ist und er stellt gleichzeitig den Antrag, vorliegenden Pachtvertrag wie folgt genehmigen zu wollen:

4752 Riedau, Tel. 07764/255-0*

MARKTGEMEINDEAMT
RIEDAU
Pol. Bezirk Schärding, OÖ.

Zahl: 710/6-1990-G/Ge

Datum: 03. Mai 1990

N I E D E R S C H R I F T

aufgenommen am 3. Mai 1990 im Marktgemeindeamt Riedau.

Anwesende:

Von der Marktgemeinde Riedau: Bürgermeister Wieser Otto

Grundbesitzer: Geisberger Josefa
i.V.durch Geisberger Josef

Gegenstand:

Bei der Flurbereinigung in Stieredt wurde auch das öffentliche Wegenetz geändert. Auf der Wegparzelle Nr. 815/1 wurde auch das südöstliche Ende in einer Länge von ca. 140 m aufgelassen. Da dieses Wegenetz aber erhalten werden soll, die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens aber nicht mehr möglich ist, erklärt sich Herr Geisberger Josef bereit, nach Beendigung des Güterwegbaues dieses Straßenstück zur öffentlichen Benützung freizugeben. Es wird mit der Gemeinde Riedau ein Vertrag abgeschlossen, mit welchem das Öffentlichkeitsrecht vereinbart wird. Das genannte Grundstück wird für den Geh- und Fahrradverkehr freigegeben.

v.g.g.

Geisberger Josef

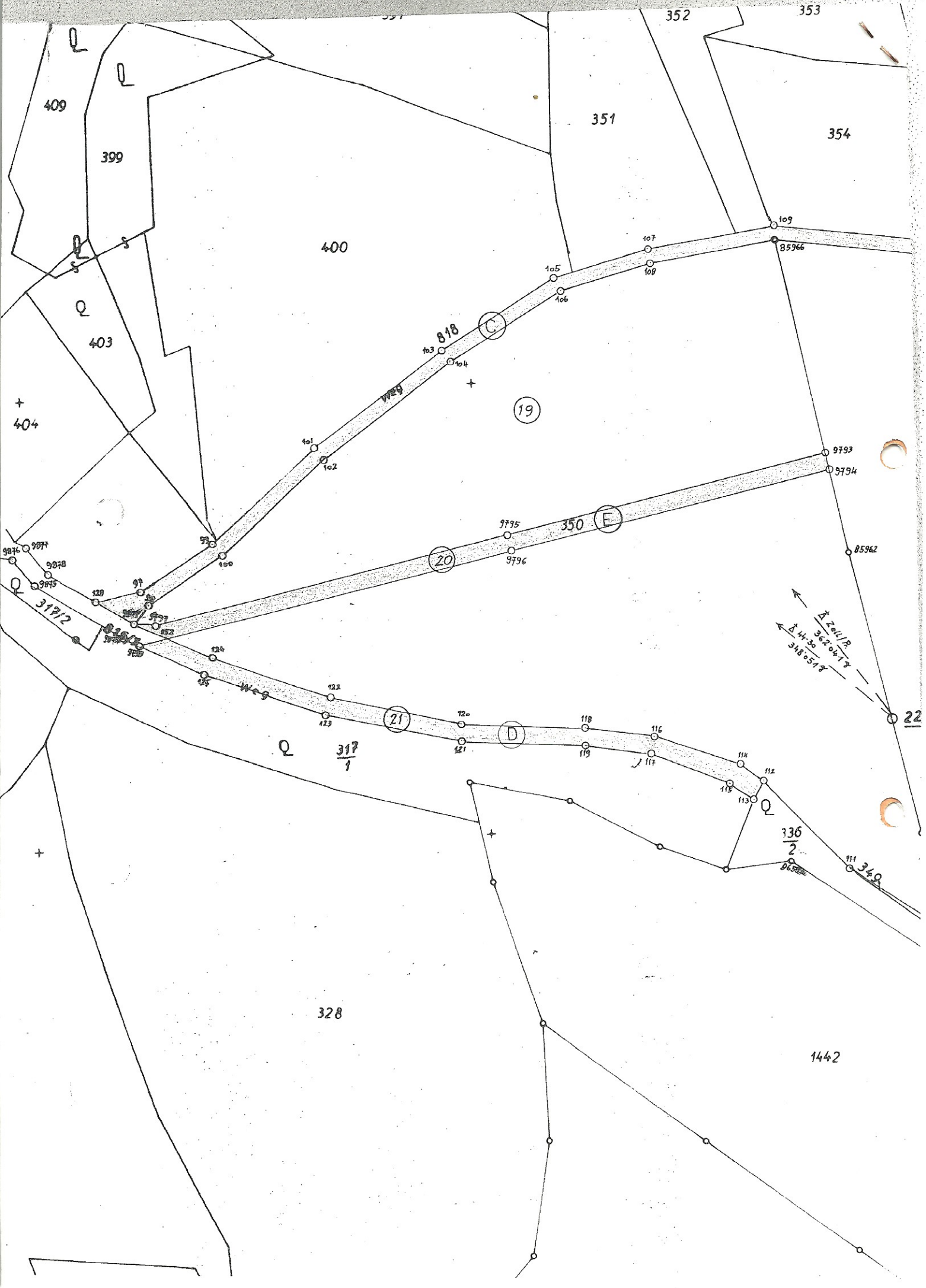
352
353
409
399
400
351
354
403
404
818
C
Weg
19
20
350
E
D
21
Weg
317/1
317/2
328
1442
336/2
349
22
Zoll R.
362°04'
44.30
348°51'
85966
85962
9793
9794
9795
9796
9876
9877
9878
9875
109
107
108
105
106
103
104
101
102
99
100
97
98
120
124
125
122
123
121
118
119
116
117
114
115
112
113
111